

# ZENITH INSTITUTE

## Artikel 1

### Bildung, Mitglieder, Name und Sitz der Vereinigung

Unter dem Namen Zenith Institute wird ein Verein gemäss Art 60 - 79 ZBG errichtet. Der Sitz des Vereins befindet sich in Olivone. Die Vereinigung ist selbstständig.

## Artikel 2

### Ziele der Vereinigung

Das ZENITH Institute verfolgt folgende Ziele:

a) Die Durchführung, Förderung und Organisation von Konferenzen, Kursen, Tagungen, Seminaren und Studien die auf den Praktiken der verschiedenen authentischen Schulen welche sich in den und aus den Weltreligionen gebildet haben stützen. Dieses schliesst die esoterischen, die gnostischen und die kontemplativen Orden und ihre Meditationspraktiken ein.

b) Das Institute verfolgt zudem folgende Zwecke

ba). Die Entwicklung, Veröffentlichung und Verbreitung von Studienkursen, deren Inhalt eine Atmosphäre von Verstehen und Frieden zwischen allen Religionen verbreitet, insbesondere für Schulen und andere Institutionen.

bb) Die Organisation von Konferenzen, Kursen, Seminaren sowie die Bildung von Arbeitsgruppen und Erarbeitung von aufklärenden Materialien die in einer geistigen Lebensanschauung begründet liegen. Die Verbreitung dieser Ideale auf den Gebieten der Psychologie, der Künste, der Psychotherapie, der Wissenschaften, der Medizin und verschiedenen anderen Heiltechniken, und in der Geschäftswelt.

bc) Andere Aktivitäten die in Zusammenhang mit den vorhergehenden Zielen stehen, aber nicht zum finanziellen Vorteil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder dienen.

## Artikel 3

### Mitglieder

Mitglieder des Zenith Institutes sind physische Personen, welche die unter Artikel 2 erwähnten Tätigkeiten aktiv in ihrem Lande unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Teilnahme für die Verwirklichung der Ziele des Zenith Institutes.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Antrag über die Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Vorstand vorgenommen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied bei der Generalversammlung Einspruch einlegen. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder <sup>①</sup> über den Rekurs.

#### Artikel 4

##### Tätigkeiten der Vereinigung

Die Tätigkeit der Vereinigung bezieht sich auf die Verwirklichung und Umsetzung der in Artikel 2 genannten Ziele.

#### Artikel 5

##### Mittel der Vereinigung

Die Mittel der Vereinigung bestehen aus:

- a) Den Mitgliedsbeiträgen.  
Diese werden von der jährlichen Generalversammlung festgesetzt.
- b) Aus Subventionen, Schenkungen, Vermächtnissen.
- c) Aus den Einnahmen von Eintrittsgeldern zu den verschiedenen Veranstaltungen.
- d) Verschiedenen Einnahmen.

#### Artikel 6

##### Ausgaben der Vereinigung

Die Ausgaben der Vereinigung bestehen aus:

- a) Allen anfallenden Ausgaben, die zur Verwirklichung der in Artikeln 2 und 4 genannten Ziele und Tätigkeiten notwendig sind.
- b) Unterstützung von anderen Vereinigung mit gleichen oder ähnlichen Zielen auf Verlangen der Generalversammlung.

#### Artikel 7

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

## Artikel 8

### Organisation der Vereinigung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

## Artikel 9

Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich verlangt einberufen.

Die Einladung muss, unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung im Besitz der Mitglieder sein. Die Generalversammlung muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch-geführt werden.

## Artikel 10

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit über folgende Argumente:

- Genehmigung des GV - Protokolls
- Abnahme der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Die Generalversammlung entscheidet mit dem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder über:

- Statutenänderungen
- Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

## Artikel 11

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlungs - Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

## Artikel 12

Der Vorstand bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich anderen Organen des Vereins übertragen sind.

## Artikel 13

Die Generalversammlung bestimmt alle 3 Jahre 2 Revisoren. Sie können wiedergewählt werden.

## Artikel 14

Rechtsverbindlichkeit Das ZENITH Institute ist durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds rechtsverbindlich verpflichtet.

